

Einrichtungen befestigt werden sollen; sie beanspruchen daher auch von den etwas komplizirten Entscheidungsbehörden ein konsequentes Festhalten der Konstitutionswage.

Tit. I! Keine außerordentlichen Ereignisse haben unsere Aufmerksamkeit in Anspruch genommen; sie konnte sich ungetheilt der Sorge für gedeihliche Entwicklung innerer Zustände zuwenden. Wir glauben dieses gethan und unsere Pflicht erfüllt zu haben. Allein diese Pflicht hört mit der Rückkehr in die engeren Kreise nicht auf; denn wenn auch ein Bundesrath treue Wache hält, so fordert doch die Republik von ihren Bürgern und vorab von den Vertretern der Nation, daß sie die Erscheinungen des öffentlichen Lebens nicht unbeachtet und ungeprüft an sich vorübergehen lassen. Denn die Bedingungen für die Wohlfahrt des Landes sind mannigfach; sie stehen in Wechselbeziehung zu einander, und müssen nach jeder Richtung hin gepflegt werden, damit nicht eine die andere überwuchere.

Der strebende praktische Sinn des Schweizervolkes verlangt fortschreitende geistige und materielle Entwicklung, und nicht minder will er seine politische Grundlage (die Bundesverfassung) vor zerstörenden Einflüssen im Innern bewahrt wissen.

Es sei daher dem erstern unsere Sorge, dem andern unsere Wachsamkeit ununterbrochen zugewendet; sie erstrecke sich aber auch nach Außen überall hin, wo es gilt, ohne freundschaftliche Verhältnisse zu trüben, unsere Unabhängigkeit in jeder Beziehung zu wahren.

Zu dieser Thätigkeit, die wir nicht allein nur in der Bundesstadt üben sollen, wolle uns die Liebe zum gemeinsamen Vaterlande Kraft und Ausdauer verleihen, damit wir, was auch an uns heranreten mag, welchen Wettkampf wir auch bestehen sollen, stets als ein einiges, gestärktes und gerüstetes Volk erfunden werden.

Mit diesen Wünschen erkläre ich die ordentliche Sitzungsperiode von 1858 geschlossen. Mögen Sie glücklich in die Kreise Ihrer Familien und Angehörigen zurückkehren!

## Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 20. Januar 1859.)

In Folge eingelangter Beschwerde von Seite mehrerer Bergführer gegen das von der Regierung von Uri unterm 28. Juni v. J. erlassene Reglement für den Transport von Reisenden hat der Bundesrath beschlossen:

- 1) Es sei das von der Regierung von Uri unterm 28. Juni 1858 erlassene Reglement für den Fremdentransport über die Furka und Oberalp genehmigt.
- 2) Seien die gegen dieses Reglement vorgebrachten Beschwerden abgewiesen.

(Vom 24. Januar 1859.)

Veranlaßt durch einen Spezialfall hat der Bundesrath beschlossen, daß die Bestimmung des letzten Alinea im Art. 33 des Postarengesetzes vom 25. August 1851 \*) nicht auf die Korrespondenz der Gemeindebehörden, den Bezug von Gemeindearmensteuern betreffend, Anwendung finde, sondern lediglich auf die Korrespondenz an Arme oder für Arme in Sachen ihrer persönlichen Unterstützung und Pflege angewendet werden dürfe.

(Vom 26. Januar 1859.)

Der Bundesrath hat gewählt

zum Kanzlisten des eidg. Justiz- und Polizeidepartements: Hrn. Samuel Rohr-Koller, von Hunzenschwyl (Aargau);  
zu einem Kommiss auf dem Postbureau Bern: Hrn. Johann Bühler, von Därstetten (Bern);  
zum Posthalter in Dron: Hrn. Louis Michot, von Vaulion (Waadt).

### Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundzeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimathsort deutlich angeben.)

- 1) Posthalter in Meilen, Kts. Zürich. Jahresbesoldung Fr. 800. Anmeldung bis zum 9. Februar 1859 bei der Kreispostdirektion Zürich.
- 2) Büreaudiener auf dem Hauptpostbureau Bern. Jahresbesoldung Fr. 900. Anmeldung bis zum 9. Februar 1859 bei der Kreispostdirektion Bern.
- 1) Telegraphist auf dem Telegraphenbureau in Genf. Jahresbesoldung Fr. 1500. Anmeldung bis zum 30. Januar 1859 bei der Telegrapheninspektion Lausanne.
- 2) Einnnehmer der Nebenzollstätte Beyerier, Kts. Genf. Jahresbesoldung Fr. 600. Anmeldung bis zum 15. Februar 1859 bei der Zoll-direktion in Genf.
- 3) Postkommiss in Docte, Kts. Neuenburg. Jahresbesoldung Fr. 1200. Anmeldung bis zum 2. Februar 1859 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
- 4) Briefträger in Burgdorf, Kts. Bern. Jahresbesoldung Fr. 700. Anmeldung bis zum 2. Februar 1859 bei der Kreispostdirektion Bern.

\*) Das oben angeführte Alinea lautet: Ebenso ist befreit (von der Entrichtung des Porto) die Korrespondenz an Arme und für Arme, in sofern dieselbe von kompetenter Behörde als Armensache bezeichnet ist.

## Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.01.1859
Date	
Data	
Seite	105-106
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 679

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.